



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.04.2019

Unbefristete Grabesruhe

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Hat die Staatsregierung mittlerweile eine Datenerhebung zur Anzahl der kommunalen und christlichen Friedhöfe in Bayern veranlasst, die im Jahr 2013 noch nicht vorlag (vgl. Antwort zu Frage 1.1 in Drs. 16/16137)?
- 1.2 Wie viele Friedhöfe in Bayern mussten aufgrund von Platzknappheit ihre Fläche vergrößern oder konnten aufgrund dieser Knappheit keine Verlängerungen der Grabnutzungsrechte nach Ende der Mindestruhezeit gewährleisten, um Platz für neue Gräber zu schaffen?
- 2.1 Besteht auf kommunalen und christlichen Friedhöfen eine Platznotlage, welche die Fristbegrenzung für das Grabnutzungsrecht notwendig macht, um durch eine vorläufige Einebnung der Grabstätte den benötigten Platz für neue Gräber zu gewährleisten?
- 2.2 Im Falle einer tatsächlichen Platznotlage auf kommunalen und christlichen Friedhöfen, um welche Friedhöfe handelt es sich?
- 2.3 Welche Kosten entstehen jährlich pro Hektar auf kommunalen Friedhöfen?
- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung heute die Einschätzung, dass das Verbot des Grabkaufs gegen Art. 4 Grundgesetz verstößt, nachdem das damalige Staatsministerium des Innern seinerzeit als Antwort zu Frage 5 der o.g. Schriftlichen Anfrage (Drs. 16/16137) angab, dass bisher „weder islamische Interessenvertreter noch die beiden christlichen Kirchen einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit durch eine Befristung der Grabnutzungsrechte geltend gemacht“ haben, den Interessenvertreterinnen und -vertretern der Religionen aber gleichzeitig ein „unbefristetes Sondernutzungsrecht“ einräumte, sollte sich durch das Bestattungsgesetz eine Kollision mit der Religionsfreiheit ergeben?
- 3.2 Welche Friedhöfe in Bayern bieten die Möglichkeit der unbefristeten Grabstätten an?
- 3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, gleich der Änderung des § 1 Bestattungsgesetz des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014, GV.NRW S.404), den Gemeinden die Übertragung der Errichtung und des Betriebs von Friedhöfen im Wege der Beleihung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine zu ermöglichen?
- 4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, in Bayern nicht nur Kommunen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, als Friedhofsträger zu erlauben, sondern dieses Recht im Allgemeinen auf gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine auszuweiten?
- 4.2 Unter welchen Bedingungen wäre es laut der Staatsregierung in Bayern möglich, muslimischen Religionsgemeinschaften, die sich als gemeinnützige Trägerschaft zusammenschließen, den Bau und Betrieb eines eigenen muslimischen Friedhofs zu ermöglichen, wie es zum Beispiel in Wuppertal infolge der Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einer muslimischen Religionsgemeinschaft ermöglicht wurde?

- 4.3 Welche Friedhofsträger sind der Ansicht, dass das unbefristete Sonderrecht auf Grabesruhe eingeschränkt werden muss?
- 5.1 Welche Gemeinden in Bayern haben muslimische Gräberfelder auf ihren kommunalen Friedhöfen eingerichtet?
- 5.2 Wie viele solcher muslimischen Gräberfelder auf kommunalen Friedhöfen sind in Bayern im Zeitraum zwischen 2013 und 2019 neu eingerichtet worden?
- 5.3 Welche bayerischen Gemeinden planen derzeit die Errichtung von muslimischen Gräberfeldern auf kommunalen Friedhöfen?
- 6.1 Welche Gemeinden in Bayern stellen Räume für die Leichenwaschung auf ihren kommunalen Friedhöfen bereit, die es Moslems erlauben, die im Islam verankerte Pflicht zu erfüllen, Leichen vor der Bestattung zu waschen?
- 6.2 Wie viele solcher Räume für die Leichenwaschung sind in Bayern im Zeitraum zwischen 2013 und 2019 neu auf kommunalen Friedhöfen entstanden?
- 6.3 Welche bayerischen Gemeinden planen derzeit die Errichtung von Leichenwaschräumen auf ihren kommunalen Friedhöfen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 28.05.2019

- 1.1 Hat die Staatsregierung mittlerweile eine Datenerhebung zur Anzahl der kommunalen und christlichen Friedhöfe in Bayern veranlasst, die im Jahr 2013 noch nicht vorlag (vgl. Antwort zu Frage 1.1 in Drs. 16/16137)?**

Nein. Die Staatsregierung führt im Interesse des Abbaus von Bürokratie verwaltungsaufwendige statistische Datenerhebungen nur im zwingend erforderlichen Ausmaß durch. Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Friedhofswesen gehört zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Insoweit beschränkt sich die staatliche Kommunalaufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Art. 109 Abs. 1 Gemeindeordnung). Für eine flächendeckende statistische Erhebung bei allen 2.056 bayerischen Gemeinden gibt es keinen Anlass, da es keine Hinweise darauf gibt, dass diese kommunalen Pflichtaufgaben nicht ordnungsgemäß erledigt würden.

- 1.2 Wie viele Friedhöfe in Bayern mussten aufgrund von Platzknappheit ihre Fläche vergrößern oder konnten aufgrund dieser Knappheit keine Verlängerungen der Grabnutzungsrechte nach Ende der Mindestruhezeit gewährleisten, um Platz für neue Gräber zu schaffen?**

Hierzu liegt kein statistisches Material vor.

- 2.1 Besteht auf kommunalen und christlichen Friedhöfen eine Platznotlage, welche die Fristbegrenzung für das Grabnutzungsrecht notwendig macht, um durch eine vorläufige Einebnung der Grabstätte den benötigten Platz für neue Gräber zu gewährleisten?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die räumliche Situation auf den Friedhöfen kann nur durch den jeweiligen Friedhofsträger anhand der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort beurteilt werden. Auf dieser Basis regeln die Träger aufgrund ihrer Hoheit über den Friedhof eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermes-

sen und ohne staatliche Einflussnahme in ihrer Friedhofssatzung, für welchen Zeitraum ein Nutzungsrecht an den Gräbern eingeräumt wird.

2.2 Im Falle einer tatsächlichen Platznotlage auf kommunalen und christlichen Friedhöfen, um welche Friedhöfe handelt es sich?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

2.3 Welche Kosten entstehen jährlich pro Hektar auf kommunalen Friedhöfen?

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung heute die Einschätzung, dass das Verbot des Grabkaufs gegen Art. 4 Grundgesetz verstößt, nachdem das damalige Staatsministerium des Innern seinerzeit als Antwort zu Frage 5 der o.g. Schriftlichen Anfrage (Drs. 16/16137) angab, dass bisher „weder islamische Interessenvertreter noch die beiden christlichen Kirchen einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit durch eine Befristung der Grabnutzungsrechte geltend gemacht“ haben, den Interessenvertreterinnen und -vertretern der Religionen aber gleichzeitig ein „unbefristetes Sondernutzungsrecht“ einräumte, sollte sich durch das Bestattungsgesetz eine Kollision mit der Religionsfreiheit ergeben?

Die Staatsregierung hält an der Einschätzung in ihrer Antwort vom 15.03.2013 zu Frage 5 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ulrike Gote (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 16/16137) fest. Neue Entwicklungen, die eine abweichende Bewertung erfordern würden, haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben. Die seinerzeitige Antwort bezieht sich im Übrigen darauf, dass der jeweilige Friedhofsträger einem Angehörigen eines muslimischen Verstorbenen ein unbefristetes Sondernutzungsrecht einräumen oder eine wiederholte Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ermöglichen kann, falls im Einzelfall eine Kollision mit der Religionsfreiheit geltend gemacht werden sollte. Dem steht das geltende Bestattungsrecht nicht entgegen.

3.2 Welche Friedhöfe in Bayern bieten die Möglichkeit der unbefristeten Grabstätten an?

Hierzu liegt kein statistisches Material vor.

3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, gleich der Änderung des § 1 Bestattungsgesetz des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014, GV.NRW S.404), den Gemeinden die Übertragung der Errichtung und des Betriebs von Friedhöfen im Wege der Beleihung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine zu ermöglichen?

Die geltende Rechtslage in Bayern lässt eine Beleihung im Sinne der nordrhein-westfälischen Regelung nicht zu. Für eine Beleihung ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erforderlich. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestG) können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger von Friedhöfen sein. Es sprechen gewichtige sachliche Gründe dafür, diese öffentlich-rechtliche Trägerschaft beizubehalten. Insbesondere sind dies der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Totenruhe, die Sicherstellung des Bestattungsanspruchs sowie die Gewährleistung des Bestands des Friedhofs über lange Zeiträume hinweg, um auf diese Weise eine generationsübergreifende Totenehrung zu ermöglichen. Diese zentralen Aspekte des Friedhofszwecks können nur durch Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährleistet werden. Eine bloße Rechtsaufsicht im Rahmen einer Beleihung, wie sie im Bestattungsgesetz von Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, wäre hier kein gleichwertiger Ersatz.

4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Möglichkeit, in Bayern nicht nur Kommunen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, als Friedhofsträger zu erlauben, sondern dieses Recht im Allgemeinen auf gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine auszuweiten?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3.3 verwiesen.

4.2 Unter welchen Bedingungen wäre es laut der Staatsregierung in Bayern möglich, muslimischen Religionsgemeinschaften, die sich als gemeinnützige Trägerschaft zusammenschließen, den Bau und Betrieb eines eigenen muslimischen Friedhofs zu ermöglichen, wie es zum Beispiel in Wuppertal infolge der Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einer muslimischen Religionsgemeinschaft ermöglicht wurde?

Friedhofsträger kann – wie bereits dargelegt – in Bayern nur eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein. In Bayern besitzt keine islamische Organisation die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Voraussetzungen der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind in Art. 1 Abs. 2 Kirchensteuergesetz festgelegt. Danach müsste es sich – neben weiteren Voraussetzungen – bei der antragstellenden islamischen Organisation um eine Religionsgemeinschaft handeln. Unter einer Religionsgemeinschaft ist gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst (Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 23.02.2005, BVerwGE 123, 49 [54]). Besonderheiten ergeben sich bei gestuft gegliederten Organisationen (Dachverbänden). Insbesondere müssen auch auf Dachverbandsebene für die Religionsgemeinschaft identitätsstiftende Aufgaben wahrgenommen werden.

4.3 Welche Friedhofsträger sind der Ansicht, dass das unbefristete Sonderrecht auf Grabesruhe eingeschränkt werden muss?

Die für die Totenbestattung zuständigen Friedhofsträger regeln die Dauer der Nutzungsrechte eigenverantwortlich in ihren Satzungen. Neben den sogenannten Reihengräbern, die lediglich für die Dauer der an der Verwesungszeit orientierten Ruhefrist erhalten bleiben, werden auf den bayerischen Friedhöfen üblicherweise sogenannte Wahlgräber vorgehalten. An diesen Gräbern räumt der Friedhofsträger den Angehörigen durch Verwaltungsakt ein über die Dauer der Ruhefrist hinausgehendes sogenanntes Sondernutzungsrecht ein. Auch dieses Sondernutzungsrecht ist in der Regel befristet, kann aber gegen Gebühr verlängert werden. Die Dauer und die Modalitäten einer möglichen Verlängerung, die im Ermessen des Friedhofsträgers stehen, ergeben sich aus der Satzung (vgl. Antwort zu Frage 2.2). Ein Nutzungsrecht kommt erst durch die Entscheidung des Friedhofsträgers zustande. Ein von vornherein unbefristetes Sonderrecht an einem Grab auf einem öffentlichen Friedhof sieht die Rechtsordnung nicht vor.

Eine Sammlung der Friedhofssatzungen kommunaler und christlicher Friedhofsträger liegt der Staatsregierung nicht vor.

5.1 Welche Gemeinden in Bayern haben muslimische Gräberfelder auf ihren kommunalen Friedhöfen eingerichtet?

5.2 Wie viele solcher muslimischen Gräberfelder auf kommunalen Friedhöfen sind in Bayern im Zeitraum zwischen 2013 und 2019 neu eingerichtet worden?

5.3 Welche bayerischen Gemeinden planen derzeit die Errichtung von muslimischen Gräberfeldern auf kommunalen Friedhöfen?

Zu den Fragen 5.1 bis 5.3 liegen jeweils keine statistischen Daten vor.

- 6.1 Welche Gemeinden in Bayern stellen Räume für die Leichenwaschung auf ihren kommunalen Friedhöfen bereit, die es Moslems erlauben, die im Islam verankerte Pflicht zu erfüllen, Leichen vor der Bestattung zu waschen?**
- 6.2 Wie viele solcher Räume für die Leichenwaschung sind in Bayern im Zeitraum zwischen 2013 und 2019 neu auf kommunalen Friedhöfen entstanden?**
- 6.3 Welche bayerischen Gemeinden planen derzeit die Errichtung von Leichenwaschräumen auf ihren kommunalen Friedhöfen?**

Zu den Fragen 6.1 bis 6.3 liegen ebenfalls keine statistischen Daten vor.